
Satzung über die Gemeinnützigkeit des Luise-Zechentmayr-Heimes in Fürstenfeldbruck

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der §§ 59, 60 AO (AO 1977) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 613) folgende Satzung:

**§ 1
Träger der Stiftung**

Die Stadt Fürstenfeldbruck ist Träger der Luise-Zechentmayr-Stiftung.

**§ 2
Art der Stiftung**

Das Luise-Zechentmayr-Altenwohnheim wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck betrieben.

**§ 3
Zweck der Stiftung**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Als Zweck der Stiftung gilt die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird durch den Betrieb und den Unterhalt des Luise-Zechentmayr-Altenwohnheimes verwirklicht, in dem mindestens 2/3 aller Leistungen den Bedürftigen im Sinne des § 53 AO zugute kommen.

**§ 4
Zuwendung, Ausgaben**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Luise-Zechentmayr-Heimes. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Verwendung der Mittel**

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 27. April 1978
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Buchauer
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 18 vom 19. Juni 1978